

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung im Markt Teisendorf

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG) und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallbeseitigungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Marktes benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Marktes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung des Marktes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Markt entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehälter und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei
 - a) 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
 1. eine Müllnormtonne 80 l 11,30 € (135,60 €/Jahr)
 2. eine Müllnormtonne 120 l 16,10 € (193,20 €/Jahr)
 3. eine Müllnormtonne 240 l 29,90 € (358,80 €/Jahr)
 4. einen Müllgroßbehälter 1.100 l 129,30 € (1.551,60 €/Jahr)
 - b) 7-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
 1. einen Müllgroßbehälter 1.100 l 258,50 € (3.102,00 €/Jahr)

- c) 4-wöchiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (-tonnen) monatlich für
1. einen Müllgroßbehälter 1.100 l 64,60 € (775,20 €/Jahr)
- (2) Besteht die Gebührenschild für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr..
- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältnissen entsteht die Gebührenschild erstmals am 01.01.1979, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken und bei der Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.